

3493/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl. Ing. Leopold Schöggel und Genossen vom 22. Jänner 1998, Nr. 3604/J, betreffend Aufnahme von Fachhochschulabsolventen in den öffentlichen Dienst, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Finanzen gibt es keine zentrale Erfassung von Bewerberdaten bei den einzelnen Bundesdienststellen. Es ist mir daher nicht möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit von zwei Monaten diesen Punkt der Anfrage konkret zu beantworten.

Zu 2.:

Aufnahmeanscheidungen werden im Rahmen der Verantwortlichkeit der einzelnen Ressorts getroffen. Es ist davon auszugehen, daß im Zuge solcher Aufnahmeanscheidungen auch Bewerber mit Fachhochschul-Ausbildung berücksichtigt werden. Eine Aussage über die Zahl solcher Aufnahmen und die Bereiche, in denen sie stattfinden werden, kann dabei nicht getroffen werden, zumal - neben einer Reihe anderer Faktoren - das Ausschreibungsverhalten, die Bewerberstrukturen und die Ergebnisse der Bewerberevaluationen nicht vorhersehbar sind. Weiters ist zu berücksichtigen, daß derartige Ausbildungen zu einem großen Teil auf Berufsfelder zugeschnitten sind, die schwerpunktmäßig außerhalb des Bundesdienstes liegen. Vorrangiges Ziel des Fachhochschulwesens war und ist es, für den privaten Sektor fundiert, innerhalb kürzerer Zeit und praxisorientiert ausgebildete Absolventen hervorzu-bringen. Der öffentliche Dienst hat bei der Einführung der Fachhochschulen eher eine marginale Rolle gespielt.

Zu 3.:

Aus heutiger Sicht ist eine generelle Gleichstellung des Fachhochschul - Abschlusses mit einem Universitätsabschluß nicht beabsichtigt. Dies deshalb, weil zukünftige Forderungen absehbar sind, bei einer derartigen Vorgangswise auch bereits bestehende postsekundäre Ausbildungsgänge als Zugang zu einer A - wertigen Besoldung zu betrachten. Dies hätte massive Besoldungsforderungen großer Gruppen des öffentlichen Dienstes zur Folge.

Gemäß Anlage 1 Z 1.12 des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979 ist als Besonderes Er - nennungserfordernis für den Höheren Dienst eine abgeschlossene Hochschulbildung vor - gesehen, die durch den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes nachzuweisen ist. An diesem Ernennungserfordernis ist festzuhalten. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß bei höherwertiger Verwendung in Einzelfällen bei Ausfüllung eines A(a) - wertigen Arbeitsplatzes das Instrumentarium der Besoldungsreform greifen wird.

Zu 4.:

Sowohl bei der Aufnahme in den Bundesdienst als auch bei der Auswahl von Personen, die mit einer Leitungsfunktion betraut werden sollen, ist bereits nach dem geltenden Aus - schreibungsgesetz 1989 der Einsatz moderner Personalmanagementmethoden und die Mitwirkung externer Berater zulässig. Auch ein bereits im Oktober 1994 versendetes Rund - schreiben des Bundeskanzleramtes weist ausdrücklich auf die Zulässigkeit dieser Methoden hin.

Zu 5.:

Bei den Arbeiten zu einem neuen Vertragsrecht wird davon ausgegangen, daß keine rigiden Ernennungserfordernisse normiert werden, sondern die Fähigkeiten und Kenntnisse der Be - werber an den Anforderungen des Arbeitsplatzes gemessen werden, wobei der Bildungsweg, in dem die Qualifikation erworben worden ist, in den Hintergrund treten soll.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß eine generelle Zuordnung der Ab - solventen von Fachhochschul - Studiengängen zu A - wertigen Verwendungsgruppen im Rahmen der gesetzlichen Ernennungserfordernisse nicht beabsichtigt ist, weil eine solche

Zuordnung auch im Widerspruch zu einem sinnvollen Einsatz knapper werdender Ressourcen für den Personalbereich stünde. Auch ohne eine generelle Maßnahme kann jedoch schon derzeit im Einzelfall eine adäquate und auf den Arbeitsmarkt Bedacht nehmende Entlohnung vorgenommen werden und wird diese im neuen Vertragsrecht im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstgebers am Arbeitsmarkt auch geboten sein.